

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/654aee76-a9f0-378c-8967-9927da478ec6>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) |
| Amtliche Abkürzung | SBauVO |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Nordrhein-Westfalen |
| Gliederungs-Nr. | 232 |

§ 28 SBauVO - Wellenbrecher

Werden mehr als fünf Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so ist vor der vordersten Stufe eine durchgehende Schranke von 1,10 m Höhe anzuordnen. Nach jeweils fünf weiteren Stufen sind Schranken gleicher Höhe (Wellenbrecher) anzubringen, die einzeln mindestens 3 m und höchstens 5,50 m lang sind. Die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern dürfen nicht mehr als 5 m betragen. Die Abstände sind nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher zu überdecken, die auf beiden Seiten mindestens 0,25 m länger sein müssen als die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern. Die Wellenbrecher sind im Bereich der Stufenvorderkante anzuordnen.

